

Regierungspräsidium Gießen



**Maßnahmenplan
für das FFH- Gebiet**

**5318-306
„Wiesecker Teiche“**

Gültigkeit: ab 01.01.2013

Versionsdatum: 15.08. 2012

Betreuungsforstamt:	Wettenberg
Kreis:	Gießen
Stadt/ Gemeinde:	Gießen
Gemarkungen:	Großen-Buseck
Größe:	4,8 ha
NATURA 2000-Nummer:	5318-306
Maßnahmeplaner:	Holger Brusius / Forstamt Wettenberg

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
1.1 Allgemeines.....	3
1.2 Lage und Übersichtskarte	4
1.3 Kurzinformation	5
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1 Allgemeine Gebietsinformation	6
2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	7
2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB)	7
2.5 Bedeutung des Gebietes	9
2.5.1 LRT 3510 Natürliche eutrophe Seen	9
2.5.2 LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen	9
2.5.3 Kammolch (Triturus cristatus).....	9
3. Leitbilder und Erhaltungsziele	9
3.1 Leitbilder.....	9
3.1.1 Leitbild für das FFH-Gebiet.....	9
3.1.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen.....	10
3.1.3 Leitbilder für die Anhang-IV-Arten.....	10
3.2 Erhaltungsziele	10
3.2.1 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen	10
3.2.2 Erhaltungsziele für FFH-Anhang II-Arten.....	11
3.2.3 Erhaltungsziel Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten.....	11
3.3 Schutzziele	11
4. Beeinträchtigungen und Störungen	12
5. Maßnahmen	13
5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (Natureg-Maßnahmentyp 1).....	13
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg-Maßnahmentyp 2).....	13
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)	16

5.4	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)	18
5.5	Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten läßt (Natureg-Maßnahmentyp 5).....	18
5.6	Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT,Natureg-Maßnahmentyp 6).....	18
6.	Report aus dem Planungsjournal	20
7.	Literatur	22
8.	Anhang.....	23
8.1	Maßnahmenkarte	23

1. Einführung

1.1 Allgemeines

Hauptziel der FFH-Richtlinie (1) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu fördern. Die Anhänge I und II der Richtlinie benennen natürliche Lebensraumtypen (LRT) und wildlebende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Dadurch soll europaweit ein ökologisches Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ entstehen, in dem diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden oder ein für sie günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird. Bestimmte LRT und Arten werden aufgrund ihrer Bedrohung und ihrer natürlichen Ausdehnung im europäischen Raum als prioritär bezeichnet und damit besonders hervorgehoben. Für Ihre Erhaltung kommt der Gemeinschaft damit eine besondere Verantwortung zu.

Aufgrund des Vorkommens des Lebensraumtyps „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions (Laichkraut-) oder Hydrocharitions (Froschbiß-Pflanzengesellschaft)“ (EU-Code 3150) mit einer Größe von 0,38 ha sowie des Vorkommens des Kammmolchs wurde das Gebiet „Wiesecker Teiche“ vom Regierungspräsidium Gießen 2003 unter der Nummer 5318-306 mit einer Flächengröße von 4,8 Hektar als FFH-Gebiet gemeldet.

Für FFH-Gebiete müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH- Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies stellt neben § 32 BNatSchG (2) und § 15 HAGBNatSchG (3) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung des vorliegenden mittelfristigen Maßnahmenplanes dar.

Seine fachliche Grundlage bildet die 2006 von der Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie Naturschutz erstellte Grunddatenerhebung (GDE) (4). Die im Maßnahmenplan enthaltenen Informationen zur Gebietsbeschreibung wurden, wenn nicht anders angegeben, dieser GDE ohne weitere Quellennennung entnommen.

Zusammen mit der GDE und dem in den nächsten Jahren stattfindenden Monitoring bildet der Maßnahmenplan den von der EU vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens Maßnahmenplanung des HMUDELV (5) werden hier für einen mittelfristigen Planungshorizont > 10 Jahre die Maßnahmen dargestellt, die geeignet sind, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer gelöst werden.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet „Wiesecker Teiche“ liegt nordöstlich der Stadt Gießen, ca. 250 m nördlich von Gießen-Wieseck zwischen der A 485 im Norden, der A 480 im Osten und den Landesstraßen 3128 (Süden) und 3475 (Westen).



Abbildung 1: Lage des Gebietes

1.3 Kurzinformation

Tab. 1: Kurzinformation über das FFH-Gebiet

Landkreis	Gießen	
Gemeinde	Stadt Gießen	
Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen –Obere Naturschutzbehörde in Wetzlar- Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis -Abteilung für den ländlichen Raum- Hessen-Forst -Forstamt Wettenberg-	
Naturraum	349.0 „Lumda-Plateau“ im Vorderen Vogelsberg bzw. D 46 „Westhessisches Bergland“	
Höhe über NN	185 – 190 m ü. NN	
Geologie	vorwiegend tonige, z. t. auch sandige tertiäre Süßwasserschichten, Cyrenenmergel (Miozän) jüngste Anschwemmungen der Täler (Holozän)	
Gesamtgröße	4,8 ha	
Schutzstatus	FFH–Gebiet	
Biotopkomplexe	Binnengewässer	6 %
	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	47 %
	Gebüsch-/Vorwaldkomplex	47 %
Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie mit Wertstufe	LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Laichkraut (Magnopotamion) oder Froschbiß (Hydrocharition) A, C (0,38 ha)	8 %
	LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) B (0,01 ha)	0,2 %
Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH–Richtlinie mit Wertstufe	Kammolch (Triturus cristatus) A	

* Prioritäre/r Lebensraumtyp bzw. Art

** Erhaltungszustand: A= hervorragend B=gut C=mittel bis schlecht



Abbildung 2: Lage und Bezeichnung der Gewässer im FFH-Gebiet

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das ca. 4,8 ha große FFH-Gebiet „Wiesecker Teiche“, im Nahbereich des Stadtrandes von Gießen gelegen, ist ein vom ehemaligen Sand- und Tonabbau sowie durch ehemalige Nutzung als Motocross-Gelände geprägtes, abwechslungsreiches Areal, bestehend aus Frischgrünland, Streuobst, Gehölzen, mehreren Tümpeln und temporären Gewässern sowie Magerrasenresten.

Das Areal erstreckt sich über Höhenlagen von etwa 180 bis 190 m ü. NN und liegt am Südrand der zum „Vorderen Vogelsberg“ zugehörigen naturräumlichen Untereinheit „Lumda-Plateau“ (6), bzw. zur naturräumlichen Haupteinheit „Westhessisches Bergland“ (7).

Den geologischen Untergrund des Gebietes bilden Süßwasserschichten aus Ton und Sand, die im Miozän, dem älteren Abschnitt des Jung-Tertiärs, vor etwa 5 bis 23 Millionen Jahren in den das heutige Europa damals teilweise bedeckenden Meeren abgelagert wurden.

Klimatisch gehört das Gebiet zur Klimaregion „Südwest-Deutschland“, hierin zum Klimabezirk „Lahntal“. Die Beckenlage im Schutz der angrenzenden Mittelgebirgsausläufer bedingt ein trocken-warmes Gunstklima mit Jahresniederschlägen zwischen 600 und 700 mm und einer Jahresmitteltemperatur zwischen 8 und 9°C

Die Stadt Gießen ist Besitzerin eines überwiegenden Teils der Fläche. Gärten, Streuobstwiesen sowie der Teich im Südwesten sind Eigentum verschiedener Privateigentümer.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet liegt vollständig in der Gemarkung Wieseck der Stadt Gießen. Das Regierungspräsidium Gießen ist zuständig für die Sicherung des Schutzgebietes. Das Forstamt Wetztenberg wurde mit der Maßnahmenplanung und -umsetzung beauftragt. Zuständig für den Abschluss und die Überwachung von Verträgen nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm (HELP, ab dem 01.01.2007 HIAP) ist die Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreises mit Sitz in Wetzlar.

2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Das heutige Erscheinungsbild wurde durch menschliche Eingriffe geprägt. Bis in die 1950er Jahre wurde im Gebiet Sand abgebaut. Nach dessen Erschöpfung erfolgte Tonabbau in kleinem Maßstab zur Herstellung von Töpferwaren. Auch über Ablagerung von Bauschutt aus den vom Krieg zerstörten Teilen Gießens wird berichtet (8). Im so entstandenen reliefreichen Gelände setzte in den 1950er Jahren eine Motocross-Nutzung ein, die bis in die 1990er Jahre andauerte. Aus dieser Nutzung stammen die teilweise oder vollständig erdbedeckten Einbauten von Reifen und anderem Material zur Trassenführung.

Die landwirtschaftliche Nutzung des Geländes erfolgt durch Schafbeweidung, die mindestens seit Beginn der 1960er regelmäßig durchgeführt wurde.

In der jüngeren Zeit erfolgt eine regelmäßige Pflege in Form von Heckenrückschnitt, Entkusselung und Gewässerfreihaltung durch Naturschutzgruppen.

In 2005 wurden im südlichen Bereich von der Stadt Gießen drei neue Tümpel angelegt mit dem Ziel der ökologischen Aufwertung des Gebietes. Sie sind wegen der Durchlässigkeit des Untergrundes nur temporär wasserführend.

Aktuell ist eine zunehmende Freizeitnutzung des Geländes durch Hundehalter, grillende Familien und Mountainbiker, in geringem Maße auch durch PKW und Motorräder festzustellen.

Das Gebiet war im zweiten Weltkrieg Ziel von Bombenabwürfen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich noch Kampfmittelreste im Gebiet befinden.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB)

Im Gebiet kommen lt. GDE folgende Biotoptypen vor:

02.100 – Gehölze trockener bis frischer Standorte

03.000 – Streuobst

04.440 – Temporäre Gewässer und Tümpel

06.110 – Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt

06.120 – Grünland frischer Standort, intensiv genutzt

06.300 – Übrige Grünlandbestände

06.530 – Magerrasen saurer Standorte

12.100 – Nutzgarten / Bauerngarten

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

14.520 – Befestigter Weg

99.101 – Vegetationsfreie Flächen

99.900 – Sonstiges

Die Zuordnung der Tümpel zum Typ 04.440 „Temporäre Gewässer und Tümpel“ in der Hessischen Biotopkartierung erfolgt aufgrund kartierungstechnischer Notwendigkeit, obwohl die Tümpel A, B und F dauerhaft wasserführend sind.

Die FFH-Meldung weist folgende Biotopkomplexe aus:

Binnengewässer: 6 %

Grünlandkomplexe mittlerer Standorte: 47 %

Gebüsch-/Vorwaldkomplexe: 47 %

Die entlang des FFH-Gebietes auftretenden Kontaktbiotope sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Tab. 2: Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

HB-Code	Biotoptyp nach HB	Länge (m)	Anteil (%)
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	420,41	40,1
01.300	Mischwälder	136,18	13,0
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	123,99	11,8
03.000	Streuobst	88,71	8,5
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	63,94	6,1
12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	62,34	6,0
11.140	Intensiväcker	55,11	5,3
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	29,26	2,8
14.530	Unbefestigter Weg	27,21	2,6
04.420	Teiche	19,49	1,9
02.500	Baumreihen und Alleen	11,95	1,1
99.041	Graben, Mühlgraben	6,19	0,6
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	2,57	0,2

2.5 Bedeutung des Gebietes

2.5.1 LRT 3510 Natürliche eutrophe Seen

Diesem LRT werden aufgrund ihrer Ausstattung mit Wasserpflanzen die Gewässer A, F und C zugeordnet. Das Gebiet ist nach der Bewertung auf der Grundlage der in der GDE untersuchten Amphibien- und Libellenvorkommen von hoher Bedeutung für den Kreis Gießen. Besonders hervorzuheben ist das Gewässer A, das im Gutachten als regional bedeutsam eingestuft wird, d. h. dass sich in der Region Mittelhessen wenige oder gar keine Flächen mit einer ähnlichen Leitartenausstattung finden. Das Gewässer B wird zwar nicht als LRT beschrieben, jedoch als lokal bedeutsam beschrieben. D. h. im Umkreis von 10 km finden sich nur wenige oder keine Flächen mit ähnlicher Leitartenausstattung. Den Gewässern C, D, E und F wird keine besondere Bedeutung zugemessen, d. h. sie weisen wenige oder keine bodenständigen Leitarten und keine Arten der Roten Listen auf.

2.5.2 LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Der von der GDE der Assoziation des Enzian-Schillergrasrasens (Gentiano-Koelerietum) zugeordnete Pflanzenbestand des LRT spielt aufgrund seiner geringen Größe eine untergeordnete Rolle im Gebiet. Trotzdem weist die kleine Fläche ein hohes Artenspektrum vor allem an Tagfaltern auf und hat damit eine hohe Bedeutung für die typischen Insektenarten der Magerrasen. Insgesamt ist von einer hohen potentiellen Bedeutung der Fläche auszugehen.

2.5.3 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Bestand des in den Gewässern A und B nachgewiesenen Kammolchs zählt mit einer Population von ca. 1000 Individuen zu den bedeutsamen im Naturraum und hat somit überregionale bis landesweite Bedeutung.

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Leitbilder sind eine Zielvorstellung und dienen als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

3.1.1 Leitbild für das FFH-Gebiet

Leitbild für das FFH-Gebiet „Wiesecker Teiche“ ist eine offene, überwiegend extensiv genutzte Abbaulandschaft, die durch optimal gestaltete Stillgewässer eine artenreiche Amphibien- und Libellenfauna erhält und fördert. Neben permanent wasserführenden Gewässern mit gut ausgeprägten Unterwasser-, Schwimmblattpflanzen- und Röhrlichzonen ohne Fischbesatz finden sich außerdem neue, vegetationsfreie Pioniergewässer im Offenland.

Ergänzt wird das Lebensraummosaik durch Gehölze, Streuobst, Frischgrünland und kleine Magerrasenbestände.

3.1.2 Leitbilder für die Lebensraumtypen

- **LRT 3510 Natürliche eutrophe Seen:** unbelastete, dauerhaft Wasser führende Standgewässer mit anorganischen und organischen Sedimenten bei fehlender oder geringfügiger Faulschlammablagerung, die naturnahe, nicht verbaute Uferzonen aufweisen.
- **LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen:** arten- und blütenreiche, ungedüngte und dauerhaft genutzte (Schafbeweidung) Bestände, die durch typische Arten der Halbtrockenrasen aufgebaut werden. Der Verbuschungsgrad liegt unter 20 %. Die strukturreichen, durch Schafbeweidung kurz gehaltenen Vegetationsbestände typischer Magerrasen mit offenen oder sehr schütter bewachsenen, besonnten Bodenstellen sowie Bodenverwundungen sind für die charakteristischen Wärme liebenden Tagfalter- und Heuschreckenarten unabdingbare Voraussetzung. Sonnungs- und Reviermarkierungsplätze in Form von Einzelsträuchern bereichern dieses Lebensraummosaik. Durch den kleinräumigen Wechsel unterschiedlicher Strukturen und das abwechslungsreiche Relief sind zudem windstille Kleinhabitate vorhanden, die ebenfalls in erster Linie von wärmeliebenden Arten aufgesucht werden.

3.1.3 Leitbilder für die Anhang-IV-Arten

- **Kammolch:** die Laichgewässer verfügen über submerse Vegetation, aber auch über freie Wasserflächen; sie sind voll besonnt, ganzjährig wasserführend, trocknen teilweise in extremen Jahren (sehr wenig Niederschlag und sehr heiß) aus und sind so langfristig fischfrei, Prädatoren werden in diesen Jahren reduziert. Die Landhabitate weisen sehr viele Strukturen auf. Totholz- und Lesesteinstrukturen, freiliegende Wurzeln, Felsspalten und Erosionsrinnen usw. befinden sich im Radius unter 500 m um das Laichgewässer. Im Radius von über 1000 m um die potentiellen und aktuellen Laichgewässer befinden sich keine Straßen und asphaltierten Wege. In den Landhabitaten finden keine Baumaßnahmen und Freizeitaktivitäten statt.

3.2 Erhaltungsziele

Folgende Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden in der Natura-2000-Verordnung vom 16.01.2008 (9) für den Erhalt und die Förderung der Lebensraumtypen und Arten im Schutzgebiet festgesetzt:

3.2.1 Erhaltungsziele für Lebensraumtypen

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions (Laichkraut-) oder Hydrocharitions (Froschbiß-Pflanzengesellschaft)

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

hier Subtyp 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte

- Erhaltung einer bestandeserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

3.2.2 Erhaltungsziele für FFH-Anhang II-Arten

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

3.2.3 Erhaltungsziel Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten

Für die zukünftige Entwicklung der Schutzgüter des FFH-Gebiets werden die u. g. Wertstufen angestrebt. Dabei bedeutet A einen hervorragenden, B einen guten, C einen mittleren bis schlechten Zustand

Tab. 3: Erhaltungsziel Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten

EU-Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018
3150	Natürliche eutrophe Seen	A-C	A-C	A-B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	B	B	B
	Kammolch	A	A	A

3.3 Schutzziele

Die nach GDE im Gebiet häufig vorkommende Zauneidechse bleibt trotz ihres Status als Anhang IV-Art unberücksichtigt, da sie sich landesweit nicht in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Gleichwohl ist bei der Umsetzung von Maßnahmen auf der Fläche darauf zu achten, dass diese keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vorkommen der Art im FFH-Gebiet haben.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Tab. 4: Beeinträchtigungen und Störungen

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
*3150	Natürliche eutrophe Seen	künstlich eingebrachte Krebschere v. a. in Gewässer A verdrängt durch starkes Wachstum übrige Wasserpflanzengesellschaft; Beschattung durch randliche baum- und Strauchvegetation; Gewässerbelastung (Veralgung)	keine
*6212	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	Unterbeweidung leichte Vergrasung Randliches Einwachsen von Gebüsch	keine
	Kammolch	keine	

Die in der GDE für den LRT eutrophe Seen genannte Beeinträchtigung durch Freizeit- und Erholungsnutzung hat derzeit keinen relevanten Einfluß auf den Erhaltungszustand der LRT oder das Kammolchvorkommen.

Dem frühzeitigen Austrocknen der neu angelegten Tümpel C, D und E ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu begegnen, die Beeinträchtigung findet daher derzeit keine Berücksichtigung.

Die in 2011 zu beobachtende beginnende randliche Verbuschung des LRT Trockenrasen wird in der GDE von 2006 nicht erwähnt, muß jedoch zu dessen Erhaltung in der Maßnahmeplanung berücksichtigt werden.

Die Gefahr, die für in Richtung Norden (NSG Hangelstein) wandernde Kammolche von der nahegelegenen Autobahn ausgeht, kann durch die FFH-Maßnahmenplanung nicht beeinflusst werden und wird daher nicht berücksichtigt.

5. Maßnahmen

Das Gebiet muss als kampfmittelbelastet gelten. Jegliche Eingriffe in den Boden sind zu unterlassen. Sollten Maßnahmen, wie z. B. Tümpelentschlammung, einen Bodeneingriff notwendig machen, so ist das entsprechende Teilgebiet vorab zu sondieren und ggf. von Kampfmitteln zu räumen.

Zum Zeitpunkt der Maßnahmeplanerstellung kommt eine Finanzierung von Sondierungen von Seiten der Stadt Gießen nicht in Betracht. Sollte sich eine bodeninvasive Maßnahme im Rahmen der weiteren Pflege des Gebietes als notwendig erweisen, so ist eine Finanzierung aus Naturschutz-Haushaltsmitteln des Regierungspräsidiums abzuklären.

5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb von LRT und Arthabitatflächen (Natureg–Maßnahmentyp 1)

Die Nutzung der Grünlandflächen des Gebietes in Form von Schafbeweidung, wie sie bisher praktiziert wurde, soll beibehalten werden. Sie wird unter Maßnahmentyp 2 aufgeführt.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg–Maßnahmentyp 2)

Beweidung mit Schafen und Nachmahd (Natureg-Maßnahmencode 01.02.03.03)

Der LRT 6212 ist, ebenso wie die übrige Grünlandfläche, 3 mal jährlich in der Zeit von Ende April bis Ende September, mit Schwerpunkt in den Monaten Mai bis Mitte Juli, gründlich abzuweiden. Die Beweidung soll – wie bisher - im Durchtrieb erfolgen. Einzelne Flächen, auf denen eine intensivere Beweidung notwendig erscheint, können gekoppelt werden. Das im Besitz der Stadt Gießen befindliche, in der Karte als Garten ausgewiesene, derzeit jedoch nicht genutzte Flurstück 108 ist zu entbuschen und mit einem Korridor durch die südöstlich angrenzende Hecke mit dem übrigen Grünland zu verbinden. Nach Durchführung dieser Maßnahme kann die Fläche als Nachtpferch verwendet werden.

Evt. verbleibende Altgrasreste oder aufkommende Gehölze sind durch Nachmahd mit dem Freischneider oder anderem geeigneten Gerät zu entfernen. Partiiell, vor allem im direkten Umfeld des LRT, hat diese Teilmaßnahme wegen der vorangeschrittenen Verbuschung eher einen Entbuschungscharakter. Die solitäre Eiche am Nordwestrand des LRT soll entfernt werden.

Außerdem sind die üblichen Regeln zur Minimierung von Eutrophierung zu beachten (keine Düngung, Abfuhr von Mähgut). Die Förderung nach derzeit gültigem HIAP (10) ist anzustreben.



Abbildung 3: Beweidung mit Schafen und Nachmahl

Gehölzentfernung am Gewässerrand (Natureg-Maßnahmencode 04.07.06.)

Die Gewässer A und B sind bei Bedarf randlich von Gehölzen freizustellen, damit Beschattung und Eintrag von Laub reduziert werden. Diese Maßnahme dient der Gewährleistung des sehr guten Erhaltungszustandes sowohl des Stillgewässer-LRT als auch des Kammmolchs. Das Material kann zur Eindämmung der Mountainbikenutzung, jedoch ohne Beeinträchtigung der Grünlandflächen, punktuell an geeigneten Stellen im FFH-Gebiet abgelagert werden.



Abbildung 4: Gehölzentfernung am Gewässerrand

Anlage von Gewässern (hier: Entschlammung) (Natureg-Maßnahmencode 11.04.01.01)

Regierungspräsidium Gießen

Obere Naturschutzbehörde

Bei Voranschreiten des Verlandungsprozesses in den Gewässern A und B ist durch eine Entschlammung und Beseitigung von Pflanzenwuchs die Erhaltung der Tümpel zu gewährleisten. Die Schwimmblattdecken sowie die untergetaucht lebenden Wasserpflanzen müssen hierbei geschont werden. Der Schlamm ist aus dem Gebiet abzutransportieren. (kartographische Darstellung wie oben)

Die o. g. Hinweise zur Kampfmittelbelastung sind zu beachten.

Entnahme von allochthonen Individuen (Natureg-Maßnahmencode 11.09.05)

Im Hauptgewässer A sollen die angesalbten Wasserpflanzenarten Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Weiße Seerose (*Nymphaea alba*, rosa Zuchtform) entfernt oder zumindest in ihrem Bestand kontrolliert werden.



Abbildung 5: Entnahme von allochthonen Individuen

Beseitigung / Reduzierung bestimmter Fischarten (Natureg-Maßnahmencode 05.03)

Das Gewässer A weist einen geringen Fischbesatz auf, der kontrolliert und, falls erforderlich, abgefischt werden sollte, bevor die Kammolchpopulation beeinträchtigt wird. (kartographische Darstellung wie oben)

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg-Maßnahmentyp 3)

Maßnahmen dieses Typs wären an den Gewässern C und F zu planen. Die in der GDE genannten Gründe für die Einstufung als mittel bis schlecht liegen vor allem im frühen Austrocknen der Tümpel im Jahresverlauf begründet. Eine in der GDE vorgeschlagene Abdichtung des Teiches mittels Einbringung einer Tonschicht wird wegen des hohen Aufwandes bei relativ geringer Flächengröße jedoch verworfen.

Entnahme von allochthonen Individuen (Natureg-Maßnahmencode 11.09.05)

Im Gewässer C soll zur Verhinderung der Verlandung der starke Rohrkolbenbewuchs abschnittsweise entfernt werden. Hier hatte im Jahr 2003 zur Vorbereitung der Tümpelanlage eine Sondierung stattgefunden. Somit kann der Gewässerbereich als kampfmittelfrei gelten.



Abbildung 6: Entnahme von allochthonen Individuen Gewässer C

Gehölzentfernung am Gewässerrand (Natureg-Maßnahmencode 04.07.06.)

Das Gewässer F ist initial v. a. am Südrand kräftig von Randgehölzen freizustellen. Davon ausgenommen bleiben Solitäräume, insbesondere solche mit Höhlen. In den folgenden Jahren sollen die Gehölze regelmäßig zurückgeschnitten werden.

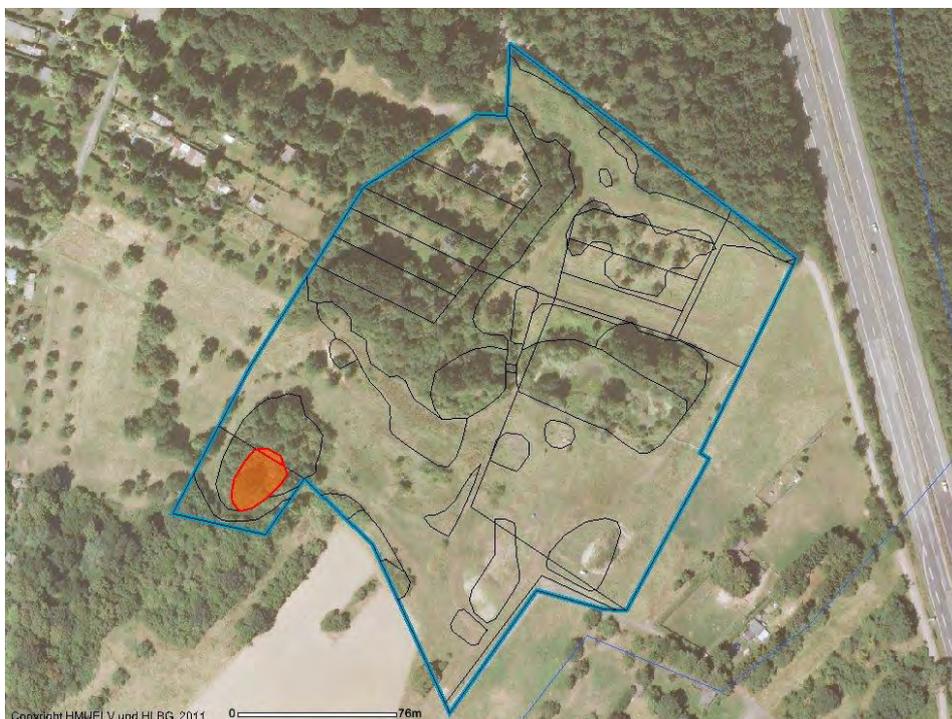


Abbildung 7: Gehölzentfernung am Gewässerrand Gewässer F

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Natureg-Maßnahmentyp 4)

Maßnahmen dieses Typs sind aktuell nicht geplant.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten läßt (Natureg-Maßnahmentyp 5)

Beweidung mit Schafen und Nachmahd (Natureg-Maßnahmencode 01.02.03.03)

Bei Umsetzung einer regelmäßigen Schafbeweidung bestehen auf einzelnen Flächen Entwicklungsmöglichkeiten zum LRT 6212 (Halbtrockenrasen) und zum prioritären LRT 6230 (Borstgrasrasen). Diese Maßnahme deckt sich mit der unter Maßnahmetyp 2 vorgeschlagenen Beweidung. (kartographische Darstellung wie in Maßnahmengruppe 5.2)

5.6 Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT, Natureg-Maßnahmentyp 6)

Erhalt von Streuobstbeständen (Natureg-Maßnahmencode 01.10.01.)

Ein im Zyklus von wenigen Jahren erfolgreicher Baumschnitt sollte die Lebensdauer insbesondere der älteren Obstbaumexemplare verlängern. Dabei ist auf die Erhaltung von Totholzanteilen mit Höhlen und Halbhöhlen zu achten. Abgestorbene Individuen sollten durch Neuanpflanzungen auf der Fläche ersetzt werden, sie selbst jedoch zur Förderung des Struktureichtums verbleiben. Abgebrochene Totholzanteile sollten dann entfernt werden, wenn durch sie wegen der Einschränkung der Beweidungsmöglichkeit eine Sukzession mit Strauchgehölzen begünstigt würde.



Abbildung 8: Erhalt von Streuobstbeständen

Beseitigung von Ablagerungen (Natureg-Maßnahmencode 12.04.06)

Der auf der gesamten Fläche, insbesondere im Bereich des Gewässers F, lagernde Müll ist zu entfernen.

Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens (Natureg-Maßnahmencode 06.01.05)

Einschränkung anderer Sport- u. Freizeitaktivitäten (Natureg-Maßnahmencode 06.01.07)

Derzeit ist eine zunehmende Freizeitnutzung im Gebiet zu beobachten. Auf den Freiflächen ist anhand der Spuren Mountainbikeverkehr, aber auch die Befahrung mit Motorfahrzeugen festzustellen. Zur Gestaltung der Fahrparcoure werden von den Radfahrern Erdaufgrabungen vorgenommen und Rampen angelegt. Diese Störungen sind, auch wegen der Kampfmittelsituation, zu unterbinden zum einen durch Absperrung der potentiellen Zufahrten mit Baumstämmen oder Großsteinen. Zum anderen ist durch regelmäßige Kontrollen und Ausübung des Hausrechtes der Stadt Gießen als Hauptflächenbesitzerin sicherzustellen, dass Bodeneingriffe und motorisierter Verkehr gänzlich unterbleiben und die Mountainbikenutzung ein für die Schutzziele des Gebietes abträgliches Maß nicht überschreitet.

Nutzung der Grünlandflächen zum Grillen und der Stillgewässer als Hundebadegewässer v. a. durch den benachbarten Hundeverein sind im Hinblick auf negative Folgen für LRT oder Arten zu beobachten und zu beurteilen. Ggf. notwendige Einschränkungen dieser Nutzungen können wegen fehlender Schutzgebietsverordnung derzeit, wie auch oben schon genannt, am ehesten über die Ausübung des Hausrechtes der Besitzerin erwirkt werden.

6. Report aus dem Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	extensive Schafbeweidung, bedarfsw. Teilkoppelung, bedarfsw. Nachmahd, Entbuschung (3 Weidegänge zw. April u. September), Entnahme Eiche neben LRT	Offenhaltung des Grünlands, Erhaltung der artenreichen Flora auf nährstoffarmen Flächen	2	ja	qm	28.098,23	1.404,91	01-12	2012
Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen	01.10.01.	Pflegeschnitt der Streuobstbäume, Erhaltung von Höhlenstrukturen, Neuanpflanzung für abgängige Bäume	Erhalt des Streuobstbestandes	6	ja	pauschal	1,00	500,00	01-12	2013
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Rückschnitt der Gehölze am Gewässerrand A und B zur Minimierung des Laubeintrages und Optimierung des Lichteinfalls auf das Gewässer	Verhinderung der Eutrophierung, Erhöhung der Wassertemperatur	2	ja		1,00	800,00	10-12	2013
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Randliche Freistellung des Gewässerrandes F von Gehölzen zur Minimierung des Sedimenteintrages und Erhöhung des Lichteinfalls	Verhinderung der Eutrophierung und Erhöhung der Wassertemperatur	3	ja	pauschal	1,00	1.000,00	10-12	2013
Beseitigung / Reduzierung bestimmter Fischarten	05.03.	Kontrolle und ggf. Reduktion des vorhandenen Fischbestandes in Gewässer A	Sicherung des Kammolchvorkommens	2	ja	pauschal	1,00	500,00	01-12	2013
Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens	06.01.04.	Regelmäßige Kontrollen und Aufklärungsgespräche	Reduzieren des Grillens und der Müllablagerungen	6	ja		0,00	0,00	01-12	2013

Regierungspräsidium Gießen
Obere Naturschutzbehörde

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u> ▼	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Einstellung/ Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten	06.01.06.	Sperrung der Zufahrtsmöglichkeiten mit Baumstämmen und Großsteinen, regelmäßige Kontrolle und Aufklärungsgespräche	Unterbindung von motorisiertem Verkehr und Bodeneingriffen	6	ja	pauschal	1,00	500,00	01-12	2013
Anlage von Gewässern/ Kleingewässern/ Blänken	11.04.01.01.	Entschlammung und Beseitigung von Pflanzenwuchs in Gewässern A und B	langfristige Verhinderung der Verlandung	2	ja	qm	3.467,38	1.005,54	10-12	2013
Entnahme von allochthonen Individuen	11.09.05.	Abschnittsweise Entfernung des Rohrkolbens in Gewässer C	Verhinderung der Verlandung, Offenhalten der Wasserfläche	3	ja	pauschal	1,00	400,00	07-09	2013
Entnahme von allochthonen Individuen	11.09.05.	Entnahme von angesalbter Krebsschere und Weißer Seerose in Gewässer A	Offenhalten der Wasserfläche	2	ja		1,00	3.000,00	07-09	2015
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	erstmalig intensive, folgend dann regelmäßige Beseitigung der Müllablagerungen	saubere Landschaft	6	ja		1,00	0,00	01-12	2013

7. Literatur

- (1) RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), ABl. der EU L 206 vom 22.7.1992, S. 7
- (2) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542
- (3) HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ vom 20. Dezember 2010, GVBl I/2010, S. 629
- (4) PLANUNGSGEMEINSCHAFT LANDSCHAFT ÖKOLOGIE NATURSCHUTZ (POHLHEIM) und BÜRO FÜR FAUNISTISCHE FACHFRAGEN (LINDEN): Grunddatenerfassung für Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Wiesecker Teiche“ (5318-306), Linden 2006, unveröffentlicht
- (5) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, FACHARBEITSGRUPPE MAßNAHMENPLANUNG: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2006, unveröffentlicht
- (6) KLAUSING: Die Naturräume Hessens, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz H. 67, Wiesbaden 1998
- (7) SSYMANK e. a.: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 1998
- (8) BELLOF: mündl. 2011
- (9) VERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN HESSEN vom 16.01.2008, GVBl I/2008, Nr 4, S. 30-642
- (10) RICHTLINIEN FÜR DIE NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER UND NATURSCHUTZFACHLICH WERTVOLLER FLÄCHEN IN HESSEN vom 27.10.2010, StAnz 51/2010, S. 2743

8. Anhang

8.1 Maßnahmenkarte



Abbildung 9: Maßnahmenübersicht

29	Beweidung mit Schafen, Nachmahd, ggf. Entbuschung
33	Gehölzentfernung am Gewässerrand
38	Neuanlage und Erhalt von Streuobstbeständen/ Obstbaumreihen
43	Gehölzentfernung am Gewässerrand, Entschlammung, Beseitigung / Reduzierung bestimmter Fischarten, Entnahme von allochthonen Individuen
57	Gehölzentfernung am Gewässerrand, Entschlammung
96	Entnahme von allochthonen Individuen
	Gesamtfläche: Beseitigung von Ablagerungen, Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens, Einstellung/ Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten